

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 123/13 B

L 5 KR 23/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 675/12 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

Landkreis Südwestpfalz,
Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit von ihm unterzeichneten, am 10.12.2013 und 13.12.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben vom "04. Nov. 13" und 12.12.2013, die beim BSG am 19.12.2013 eingegangen sind, sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.11.2013 Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist ihm am 30.11.2013 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und durch Schreiben des Senats vom 20.12.2013 hingewiesen worden, ebenso auf die gesetzliche Frist zur Einlegung der Beschwerde nach § 160a Abs 1 S 2 SGG. Der vom Kläger am 31.12.2013 selbst gestellte Fristverlängerungsantrag geht deshalb ins Leere. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

